

Standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 1 UVPG im Rahmen eines immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gemäß § 4 BImSchG

Inhaltsverzeichnis

1. Veranlassung, Daten und Informationsgrundlagen	1
1.1 Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG	2
1.2 beteiligte Träger öffentlicher Belange (TÖB)	2
2. Rechtliche Grundlagen	2
3. Prüfung der Kriterien nach Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG (Schutzkriterien)	3
4. Ergebnis der Vorprüfung	4

1. Veranlassung, Daten und Informationsgrundlagen

Vorhabensträger:	inprotec AG
Vorhaben:	Neugenehmigung gem. § 4 BImSchG i. V. m. § 8a BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer BHKW-Anlage mit einer Gesamtleistung von 4,674 MW FWL (3 Module) Anlage nach 4. BImSchV - Anhang Nr.: 1.2.2.2 i. V. m. UVPG Anlage 1 Nr. 1.2.2.2 (S)
Genehmigungsbehörde:	Landkreis Jerichower Land SG Immissionsschutzbehörde/ Abfallbehörde
mein Zeichen:	71-gt-2022-71593

Beantragt wird die Errichtung und der Betrieb einer BHKW-Anlage, mit drei baugleichen Erdgasmotoren und einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 4,674 MW im bestehenden Gebäude 31 auf dem Gelände des Chemiepark Genthin.

Zweckbestimmung der Anlage ist die Erzeugung von Dampf, Wärme und Strom zur Versorgung Betriebsstätte der inprotec AG.

Das Werksgelände mit dem Standort des BHKW liegt im ausgewiesenen nördlichen Chemiepark von Genthin direkt am Elbe-Havel-Kanal. Dabei fügt sich die Anlage in die bereits vorhandene Bebauung und den bestehenden Nutzungszweck entsprechend ein. Das nächstgelegene Wohngebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 200 m.

Nachteilige Umweltauswirkungen könnten durch Lärmemissionen sowie Schadstoffemissionen durch das Abgas auftreten. Dabei sind Stickoxid, Kohlenmonoxid, Formaldehyd und unverbrannte Kohlenwasserstoffe relevant. Staubdeposition und relevante Mengen an Schwefeloxiden sind bei der Verbrennung von Erdgas nicht zu erwarten.

Durch den Einsatz von Abgaskatalysatoren ist es möglich die Grenzwerte der TA-Luft zuverlässig einzuhalten. Die Abgase werden über einen 23,1 m hohen Kamin abgeleitet. Eine hochwirksame Schalldämpferanlage garantiert das Unterschreiten der Grenzwerte für Schallemissionen der TA-Lärm.

1.1 Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG

Grundlage für die standortbezogene Vorprüfung des o. g. Vorhabens ist die eingereichte Antragsdokumentation vom August 2022 mit folgendem überschlägigem Inhalt:

- Angaben zum Standort, Topografische Karte, Lageplan
- Angaben zum Anlagenbetrieb, Anlagenparameter, Verfahrensbeschreibung, Verfahrensfliessbild
- Angaben zu Stoffen, Stoffdaten und Sicherheitsdatenblättern
- Angaben zu Emissionen und Immissionen (Luftschadstoffe, Gerüche, Lärm), Abgasreinigungseinrichtung, Ablufferfassung und -reinigung, Schornsteinhöhenberechnung, Geräusch-Immissionsprognose
- Ausführungen zur Anlagensicherheit, zum Arbeitsschutz und zum Brandschutz
- Angaben zum Abwasser und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Angaben zum Naturschutz
- Angaben zur Durchführung der UVP-Vorprüfung, UVP-Prüfschema

1.2 beteiligte Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Im Zuge der standortbezogenen Vorprüfung wurden von folgenden Fachbehörden Stellungnahmen abgefordert:

- untere Naturschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land
- untere Wasserbehörde des Landkreises Jerichower Land
- Stadt Genthin

2. Rechtliche Grundlagen

Die UVP-Pflicht regelt sich gemäß § 6 und 7 UVPG für Vorhaben, welche in Anlage 1 UVPG gelistet sind. Bei dem Vorhaben handelt es sich um BHKW-Anlage gemäß Anlage 1 Nummer 1.2.2.2 Spalte 2 (S) UVPG. Für das Vorhaben wird eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt.

Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde gemäß § 7 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die

die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

3. Prüfung der Kriterien nach Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG (Schutzkriterien)

3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG

Der Standort des o. g. Vorhabens befindet sich nicht in einem Natura 2000-Gebiet nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes.

3.2. Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Der Standort des o. g. Vorhabens befindet sich nicht in einem Naturschutzgebiet nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes.

3.3. Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Der Standort des o. g. Vorhabens befindet sich nicht in einem Nationalpark und Nationalen Naturmonument nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes.

3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG

Der Standort des o. g. Vorhabens befindet sich nicht in einem Biosphärenreservat und Landschaftsschutzgebiet gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes.

3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG

Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes sind auf dem Vorhabenstandort nicht vorhanden.

3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG

Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes sind auf dem Vorhabenstandort nicht vorhanden.

3.7 gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des BNatSchG

Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes sind auf dem Vorhabenstandort nicht vorhanden.

3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG

Der Standort des Vorhabens liegt nicht in festgesetzten Wasserschutzgebieten nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebieten nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebieten nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebieten nach § 76 des WHG.

3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Nicht betroffen.

3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG

Nicht betroffen.

3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Nicht betroffen.

4. Ergebnis der Vorprüfung

Auf der Grundlage der vom Antragsteller im Verfahren zur standortbezogenen Vorprüfung vorgelegten Unterlagen wurde unter Mitwirkung der vorgenannten beteiligten TÖB die standortbezogene Vorprüfung durchgeführt. Die Unterlagen waren geeignet, vollständig und plausibel.

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung wird festgestellt, dass für das geplante Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG keine besonderen örtlichen Gegebenheiten festzustellen waren, die der Prüfung der zweiten Stufe entsprechend § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG bedürfen.